

2.2 Tarifvertrag über die Vergütungsordnung

Zwischen der
IG Medien
- Druck und Papier, Publizistik und Kunst -
Friedrichstraße 15
7000 Stuttgart 1

- einerseits -

Zwischen der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Karl-Muck-Platz 1
2000 Hamburg 36

- einerseits -

sowie dem
Norddeutschen Rundfunk,
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts,
Rothenbaumchaussee 132-134,
2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

1. Die Vergütungsordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die aufgrund dieses Tarifvertrages in eine höhere Vergütungsgruppe überzuleiten sind, erhalten in der neuen Vergütungsgruppe die Stufe, die gegenüber dem bisherigen Grundgehalt das nächsthöhere Grundgehalt vorsieht; TZ 515.1 und TZ 515.2 MTV finden keine Anwendung.

Wird bei Anwendung des Absatzes 2 das Grundgehalt nicht um mindestens DM 100,- gesteigert, so erhöht sich das nach der Überleitung zu zahlende Grundgehalt um diesen Betrag. Die Differenz gegenüber dem nach Absatz 2 berechneten neuen Grundgehalt wird als Zulage gezahlt, die bei der nächsten turnusmäßigen Steigerung des Grundgehaltes entfällt.

Wird im Zuge der Überleitung das Grundgehalt um einen Betrag erhöht, der mindestens dem Steigerungsbetrag einer Stufe in der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, wird das neue Grundgehalt zum 01. Juli 1992 turnusmäßig gesteigert; anderenfalls bleibt der bisherige Termin für die turnusmäßige Gehaltssteigerung bestehen.

War ein Grundgehalt nicht mehr steigerungsfähig (Endstufe einer Vergütungsgruppe) und wird es nach der Überleitung aufgrund dieses Tarifvertrages steigerungsfähig, so wird das neue Grundgehalt zum 01. Juli 1992 gesteigert.

2. Der Manteltarifvertrag (MTV) in der seit dem 01. Januar 1983 geltenden Fassung wird wie folgt geändert.
 - a) **TZ 112.1 wird ergänzt um „Hauptabteilungsleiterinnen/Hauptabteilungsleiter“, so dass die Vorschrift lautet:**
„die Intendantin/den Intendanten, die Stellvertretende Intendantin/den Stellvertretenden Intendanten, die Direktorinnen/Direktoren, die Chefdirigentin/den Chefdirigenten des Sinfonieorchesters und Hauptabteilungsleiterinnen/Hauptabteilungsleiter.“
 - b) **TZ 241.1 wird um einen zweiten Absatz ergänzt:**
„Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist ferner zulässig zur Vermittlung spezieller technischer bzw. produktionstechnischer Fertigkeiten auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Qualifikationsvertrag); davon ausgenommen sind Volontärinnen/Volontäre. Die Befris-

tung beträgt höchstens drei Jahre. Die Bestimmungen über Mitteilungsfristen (TZ 244.1 ff.) und die Folgen der Versäumung der Mitteilungsfristen (TZ 247) sowie die Bestimmungen über die Zahlung einer Abfindung (TZ 249) finden keine Anwendung."

c) TZ 258 wird zu TZ 258.1 und dahinter TZ 258.2 eingefügt:

„Das Arbeitsverhältnis kann beendet werden durch Versetzung in den Ruhestand durch den NDR, und zwar bei Arbeitnehmerinnen oder schwerbehinderten Arbeitnehmern mit/nach Vollendung des 60. Lebensjahres und bei Arbeitnehmern mit/nach Vollendung des 63. Lebensjahres, es sei denn, die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer legt Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, dass die betriebliche Altersversorgung im Fall einer Weiterbeschäftigung bis längstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres innerhalb der Gesamtversorgung noch gesteigert werden kann. Die Frist für die Mitteilung des NDR über die Versetzung in den Ruhestand beträgt drei Monate. TZ 258.1 bleibt unberührt.“

d) Hinter TZ 312.4 wird TZ 312.5 eingefügt:

„Innerhalb eines Zeitraums von vier Kalenderwochen ist mindestens ein freies Wochenende zu gewähren, wobei zur Erfüllung dieser Bestimmung mindestens die Zeit von Samstag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr arbeitsfrei sein muss. Ausnahmen sind aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse (z. B. Vertretung in der Haupturlaubszeit), in besonders gelagerten Fällen (z. B. Sportredaktion) oder mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Die Regelung in TZ 313.1 bleibt hiervon unberührt.“

e) TZ 316 wird TZ 316.1 und dahinter TZ 316.2 eingefügt:

„Wird eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer an einem ursprünglich dienstfreien Tag zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird für die an diesem Tag geleistete Arbeitszeit ein Zuschlag in entsprechender Anwendung von TZ 542 für den nach TZ 518 bestimmten Personenkreis gezahlt, wenn die Änderung der/dem Betroffenen nach 17.30 Uhr des Vortages bekanntgegeben wird.“

f) TZ 320 ff. werden neu gefasst:

TZ 320

Überschreitung der täglichen Arbeitszeit/Mehrarbeit

TZ 321

Eine Überschreitung der regelmäßigen oder durch Dienstplan festgesetzten täglichen Arbeitszeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und muss angeordnet werden.

TZ 322

Überschreitungen der Arbeitszeit gemäß TZ 321 sollen möglichst durch Freizeit ausgeglichen werden.

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Schichtdienst (TZ 314.1) oder im unregelmäßigen Dienst (TZ 315) tätig sind, liegt Mehrarbeit dann vor, wenn die tägliche Arbeitszeit 7,7 Stunden bzw. in Bereichen mit verkürzter Arbeitszeit wegen besonders erschwerter Dienste (Tarifvertrag zur Protokollnotiz zu TZ 311) 7,6 Stunden (bei auf 38 Stunden pro Woche verkürzter Arbeitszeit) oder 7,2 Stunden (bei auf 36 Stunden pro Woche verkürzter Arbeitszeit) überschreitet.

Für alle übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter liegt Mehrarbeit vor, wenn der Freizeitausgleich nach Absatz 1 nicht möglich ist und dadurch die regelmäßige Arbeitszeit gemäß TZ 311 innerhalb von jeweils zwei Wochen überschritten wird.

TZ 323

Für Mehrarbeit gemäß TZ 322 ist Mehrarbeitszuschlag gemäß TZ 542 für den nach TZ 518 bestimmten Personenkreis zu zahlen.

Im Übrigen ist bis zum Ablauf des jeweiligen Ausgleichszeitraums Freizeitausgleich zu geben. Ist das nicht möglich, erhält der in TZ 518 bestimmte Personenkreis Mehrarbeitsvergütung gemäß TZ 541. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Schichtdienst (TZ 314.1) oder unregelmäßigen Dienst (TZ 315) können verlangen, dass der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung ganz oder teilweise in einen Freizeitausgleich umgewandelt wird. Der Freizeitausgleich wird wie im Folgejahr entstandener Urlaub behandelt.

Die übrigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer müssen ihren Ausgleichsanspruch bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend machen.

TZ 324

Der Ausgleichszeitraum gemäß TZ 323 umfasst für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Schichtdienst (TZ 314.1) oder im unregelmäßigen Dienst (TZ 315) tätig sind, höchstens sechs Monate.

Für die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter umfasst der Ausgleichszeitraum gemäß TZ 323

die 1. bis 12. Woche
 die 13. bis 26. Woche
 die 27. bis 40. Woche sowie
 die 41. bis 52. Woche.

Ein am Jahresende verbleibender Wochenrest wird dann der ersten Woche zugeordnet, wenn diese nicht vollständig ist; in allen anderen Fällen wird ein Rest dem Ausgleichszeitraum zugerechnet, der die 52. Woche enthält.

TZ 325

Die im Ausgleichszeitraum gewährten freien Tage werden auf einem gesonderten Konto geführt und dem Anspruch auf freie Tage gegenübergestellt. Ein verbleibender Anspruch auf freie Tage ist auf den folgenden Ausgleichszeitraum zu übertragen.

Zu viel gewährte freie Tage werden am Ende des Ausgleichszeitraumes gestrichen, es sei denn, dass ein den Ausgleichszeitraum überschreitender Schichtdienstplan diese Tage berücksichtigt.

g) Die Protokollnotiz zu TZ 322 und 323 entfällt ersatzlos.**h) Die bisherige TZ 512.2 wird TZ 512.3; es wird eine neue TZ 512.2 eingefügt:**

„Eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 1 oder 2 kann einmalig befristet werden, wenn sie verbunden ist mit der Übertragung einer Projektleitung oder mit der Übertragung einer Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer größeren oder einer besonders herausgehobenen Redaktion, als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter oder Leiterin/Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung, als Persönliche Referentin/Persönlicher Referent einer Intendantin/eines Intendanten oder einer Direktorin/eines Direktors oder als Leiterin/Leiter der Öffentlichkeitsarbeit.

Größer oder besonders herausgehoben im Sinn dieser Vorschrift sind Redaktionen, denen neben der Leiterin/dem Leiter mindestens fünf festangestellte Redakteurinnen/Redakteure sowie weiteres Redaktionspersonal angehören.

Die Dauer der Befristung beträgt höchstens sechs Jahre.

Erfolgt am Ende der Befristung ein Rückfall in die frühere Vergütungsgruppe, so wird diejenige Steigerungsstufe wirksam, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei einem Verbleib in der bisherigen Vergütungsgruppe ohne die befristete Höhergruppierung erreicht hätte.“

i) TZ 513.11 wird eingefügt:

„Wurden vor der Einstellung keine oder weniger als ein Jahr der in TZ 232 genannten Zeiten zurückgelegt, kann als Grundvergütung ein gegenüber der Stufe 1 um den aus der Gehaltstabelle ersichtlichen Steigerungsbetrag verminderter Betrag vereinbart werden (Nullstufe), sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei ihrer/seiner Einstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch Tarifvereinbarung wird festgelegt, für welche Laufbahnen diese Regelung gilt.“

k) Es wird folgende Tarifvereinbarung zu TZ 513.11 abgeschlossen:

„Die Regelung über die Nullstufe gilt für die Laufbahnen Aufnahmeleiterinnen / Aufnahmeleiter, Cutterinnen/Cutter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Kamera.“

l) Die Tarifvereinbarung zu TZ 518 erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, Mehrarbeitszuschlag und Zeitzuschlag haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in die Vergütungsgruppen 13 bis 4 der Vergütungsordnung des NDR in der jeweils geltenden Fassung eingruppiert sind sowie in Produktionen des Hörfunks und des Fernsehens disponierte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Vergütungsgruppen 2 und 3 des Produktions- und der produktionstechnischen Bereiche. Ingenieurinnen/Ingenieure vom Dienst (Hörfunk und Fernsehen) haben Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung und Zeitzuschlag.“

3. Die Versorgungsvereinbarung in der Fassung vom 29. Juli 1985 wird wie folgt geändert:
 - a) **§ 5 Absatz 7 der Versorgungsvereinbarung wird wie folgt gefasst:**
„Trifft ein Arbeitseinkommen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses beim NDR mit einer Altersrente zusammen, so ruht die Altersrente, soweit sie zusammen mit dem Arbeitseinkommen, die in § 15 festgelegte Obergrenze der Nettogesamtversorgung übersteigt.“
 - b) **in § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:**
„Diese Vorschrift findet nach einer Vollzeitbeschäftigung von 30 Jahren keine Anwendung mehr.“
 - c) **§ 19 wird § 20 und § 20 wird § 21 und es wird ein neuer § 19 eingefügt:**
„§ 19 Sonderregelungen für befristete Höhergruppierungen nach TZ 512.2 MTV
Wurde eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer gemäß TZ 512.2 MTV befristet höhergruppiert, so wird bei der Berechnung des ruhegeldfähigen Einkommens die Zeit der höheren Eingruppierung anteilig gewichtet berücksichtigt. Sollte die Berücksichtigung von befristeten Höhergruppierungen ausnahmsweise zu einer Minderung der nach der zuletzt bezogenen Vergütung berechneten Versorgungsleistung führen, so werden die Zeiten der Höhergruppierung nicht berücksichtigt.“
4. Im Tarifvertrag zur Protokollnotiz zu TZ 311 MTV von Januar/Februar 1988 wird Ziffer 3 ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 und 8 werden Ziffer 3, 4, 5, 6 und 7.
5. Inkrafttreten und Laufzeit
Die geänderte Fassung der Vergütungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1990 in Kraft. Die übrigen Vorschriften - mit Ausnahme der geänderten Vorschriften in TZ 322 bis 325 MTV - treten zum 01. Januar 1991 in Kraft. Die Vorschriften über die Arbeitszeitabrechnung in TZ 322 bis 325 MTV werden ab der 41. Kalenderwoche 1991 angewendet. Soweit in diesem Zeitpunkt Ansprüche auf freie Tage nicht gewährt sind, wird der NDR ermächtigt, bis zu 50 % dieser Ansprüche abzugelten. Soweit am Beginn der 41. Kalenderwoche 1991 Ansprüche auf Freizeitgewährung wegen Überschreitungen der verkürzten tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Ziff. 3 des Tarifvertrages zur Protokollnotiz zu TZ 311 MTV von Januar/Februar 1988 nicht gewährt sind, wird der NDR ermächtigt, diese Ansprüche bis zu deren voller Höhe abzugelten. Die Vergütungsordnung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 1993 gekündigt werden. Die geänderten Vorschriften in TZ 322 bis 325 MTV können gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 1992, gekündigt werden. Alle übrigen Kündigungsvorschriften bleiben unberührt.

Stuttgart, den 27.02.1991
IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst -
gez. Unterschriften

Hamburg, den 27.03.1991
Norddeutscher Rundfunk
gez. Unterschriften

Hamburg, den 22.02.1991
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
gez. Unterschriften

Vergütungsordnung¹

Erläuterungen zur Vergütungsordnung

1. Die fachlichen Voraussetzungen sind die Anforderungen, die zur Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe erfüllt sein sollen; sie können durch eine andere Ausbildung oder Fortbildung oder durch entsprechende berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Werden innerhalb einer Laufbahn in den höheren Vergütungsgruppen fachliche Voraussetzungen nicht angegeben, gelten die fachlichen Voraussetzungen der nächstunteren Vergütungsgruppe dieser Laufbahn, in der fachliche Voraussetzungen genannt sind.
Die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allein begründet keinen Anspruch auf höhere Eingruppierung.
2. Die Richtbeispiele kennzeichnen für die Wertigkeit einer Tarifposition typische Arbeitsplätze. Sie setzen den Maßstab für die Bewertung von nicht aufgeführten Arbeitsplätzen. Bei den Richtbeispielen sind jeweils die Tätigkeiten angegeben, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben.
3. Die Art der Tätigkeit umschreibt die Tätigkeiten, die den Arbeitsplätzen einer Tarifposition das Gepräge geben. Für die Eingruppierung ist es nicht erforderlich, dass alle aufgeführten Tätigkeiten an einem Arbeitsplatz ausgeübt werden.
4. Mehrjährig bedeutet mindestens zwei Jahre, langjährig mindestens drei Jahre.
5. Unter dem Begriff „Gerät“ ist das selbstständig verwendbare Einzelgerät oder das in einer Anlage adaptierte Gerät zu verstehen. Unter dem Begriff „Anlage“ ist eine Zusammenfassung von Einzelgeräten zu einer Funktionseinheit zu verstehen, z. B. Filmübertragungsanlagen, Magnetaufzeichnungs(MAZ)-Anlagen. Unter dem Begriff „Anlagekomplex“ ist eine technische Einrichtung zu verstehen, die mehrere Einzelanlagen zu einer technischen Einheit zusammenfasst, z. B. Fernseh-Filmabtast-(FAT-) oder MAZ-Zentrale, Hörspielkomplex.
6. Die in der Vergütungsordnung bei einigen Tarifpositionen verwendete Formulierung „soweit nicht in Vergütungsgruppe“ bedeutet, dass ein tarifrechtlicher Anspruch auf Eingruppierung in diese Tarifposition nicht geltend gemacht werden kann.
7. Das Führen von dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies gilt nicht, wenn dies der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann (z. B. bei Krankheit, Verlust der Fahrerlaubnis oder mangelnder Fahrpraxis) und sie/er es deswegen ablehnt, ein Kraftfahrzeug zu führen.

¹ in der zuletzt durch Tarifvertrag vom 24.03.2014, der am 01.01.2014 in Kraft tritt, geänderten Fassung

Vergütungsgruppe 1

Erste Redakteurinnen/Erste Redakteure

auch als Leiterin/Leiter einer besonders herausgehobenen Redaktion.

Regisseurinnen/Regisseure

soweit nicht in Vergütungsgruppe 2.

Herstellungsleiterinnen/Herstellungsleiter Fernsehen

Oberingenieurinnen/Oberingenieure

auch als Leiterin/Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung.

Leiterinnen/Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung

Erste Revisorinnen/Erste Revisoren

Hauptreferentinnen/Hauptreferenten

Anmerkungen zu den Redakteurinnen-/Redakteurs-Positionen der Vergütungsgruppen 1 bis 4:

1. Zu den Tätigkeiten der Redakteurinnen/Redakteure der Gruppen 1 bis 4 gehören insbesondere: Vorschlagen, Auswählen, Redigieren und Bearbeiten von Beiträgen zum Hörfunk- und/oder Fernsehprogramm, redaktionelle Vorbereitung und redaktionelle Überwachung von Produktionen und Direktsendungen, das redaktionelle Verarbeiten von Informationen und sonstigem Material, das Verfassen von Manuskripten und Drehbüchern, das Formulieren von Nachrichten, Ansagen und Zwischentexten und das Verfassen oder Bearbeiten von Beiheften zu Sendereihen oder von Presseveröffentlichungen oder Presseinformationen der Anstalt.
Ferner gehören zu ihren Aufgaben unter anderem folgende Tätigkeiten:
die Tätigkeit als Interviewerin/Interviewer, Rechercheurin/Rechercheur, Berichterstatte-
rin/Berichterstatter und Reporterin/Reporter, die Realisation von Programmvorhaben (Hörfunk
und Fernsehen) bis zur Endfertigung, die Präsentation von Sendungen (Moderation, Einführung
in eine Sendung), die Abwicklung organisatorischer und verwaltungsmäßiger Vorgänge des Ar-
beitsbereichs.
2. Das Tätigkeitsmerkmal der Redakteurin/des Redakteurs ist auch dann erfüllt, wenn nicht alle
aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt werden.
3. Zum Verfassen von Manuskripten und Drehbüchern gehören vorbehaltlich einer anderweitigen
Regelung im Einzelarbeitsvertrag nicht Drehbücher für große Fernsehspiele der Hauptabteilung
Fernsehspiel und vergleichbare Fernsehspiele sowie für große Fernsehunterhaltungssendungen
und Manuskripte für Hörspiele der Hauptabteilung Hörspiel und für große künstlerische Fea-
tures des Hörfunks.

Vergütungsgruppe 2

Redakteurinnen/Redakteure mit besonderen Aufgaben

mit langjähriger Berufserfahrung, die

- a) eine größere Redaktion leiten.
- b) als Dienstleiterin/Dienstleiter Nachrichten tätig sind.

Gehobene Redakteurinnen/Gehobene Redakteure und Redakteurinnen/Redakteure

soweit nicht in Vergütungsgruppe 3.

Regisseurinnen/Regisseure

die bei Fernseh-, Hörspiel- und Theateraufzeichnungen, Unterhaltungssendungen und künstlerischen Feature-Produktionen Regie führen oder bei großen Dokumentarfilmen an Hand eines Treatments die Filmaufnahmen und die Endfertigung des Films verantwortlich leiten.

Gehobene Fernseh-Producerinnen/Gehobene Fernseh-Producer

soweit nicht in Vergütungsgruppe 3.

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter

soweit nicht in Vergütungsgruppe 3.

Chefsprecherinnen/Chefsprecher Hörfunk

Chefsprecherinnen/Chefsprecher Tagesschau

Tonmeisterinnen/Tonmeister

mit langjähriger Tätigkeit als Tonmeisterin/Tonmeister in Vergütungsgruppe 4.

Erste Bühnenbildnerinnen/Erste Bühnenbildner

die bei künstlerisch besonders anspruchsvollen Fernsehspielen und Unterhaltungssendungen für Bühnenbild und Ausstattung verantwortlich sind.

Erste Kamerafrauen/Erste Kameramänner

soweit nicht in Vergütungsgruppe 3.

Erste Betriebsingenieurinnen/Erste Betriebsingenieure

Richtbeispiele:

1. Ingenieurinnen/Ingenieure in der Messtechnik als Leiterin/Leiter der Tonmesstechnik Hörfunk oder Fernsehen, der Bildmesstechnik oder der Messtechnik im Landesfunkhaus Niedersachsen bzw. Landesfunkhaus Schleswig-Holstein.
2. Ingenieurinnen/Ingenieure im Planungswesen als Leiterin/Leiter der Planungsgruppen Bild- und Filmanlagen, Tonanlagen und Akustik, Stark- und Schwachstromanlagen.
3. Ingenieurinnen/Ingenieure als Leiterin/Leiter der Versorgungstechnik der Betriebsbereiche Rothenbaum oder Lokstedt oder als Leiterin/Leiter der Versorgungstechnik des Landesfunkhauses Niedersachsen.
4. Ingenieurinnen/Ingenieure im Sendebetrieb als Leiterin/Leiter einer Sendergruppe.
5. Ingenieurinnen/Ingenieure im Bauwesen als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in der Bauabteilung.
6. Die Sicherheitsingenieurin/der Sicherheitsingenieur des NDR.

Betriebsingenieurinnen/Betriebsingenieure

soweit nicht in Vergütungsgruppe 3.

Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter

zum Beispiel als
Leiterin/Leiter des Personalbüros,
Leiterin/Leiter der Grafik, Trick, Foto

Revisorinnen/Revisoren Referentinnen/Referenten

soweit nicht in Vergütungsgruppe 3.

Vergütungsgruppe 3

Gehobene Redakteurinnen/Gehobene Redakteure

mit mehrjähriger Berufserfahrung als Redakteurin/Redakteur, die

- a) eine Redaktion leiten, die auch Teil einer größeren Redaktion sein kann.
- b) als Nachrichtenredakteurinnen/Nachrichtenredakteure des Hörfunks überwiegend selbstständig Nachrichtensendungen zu verantworten haben, ohne Dienstleiterin/Dienstleiter zu sein.

Redakteurinnen/Redakteure

soweit nicht in Vergütungsgruppe 4.

Gehobene Fernseh-Producerinnen/Gehobene Fernsehproducer

die Features, Dokumentarfilme oder andere Produktionen gleicher Schwierigkeit überwiegend selbstständig in Abstimmung mit der Redaktion gestalten, die Endfertigung dieser Produktionen leiten und sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe 4 herausheben.

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Hörfunk

Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter Fernsehen

Erste Sprecherinnen/Erster Sprecher

die im Hörfunk neben den Aufgaben einer Sprecherin/eines Sprechers mbA Nachrichten und schwierige umfangreiche Texte sprechen oder die im Fernsehen als Sprecherin/Sprecher der Tagesschau sowohl als Filmsprecherin/Filmsprecher als auch vor der Kamera tätig sind.

Erste Grafik-Designerinnen/Erste Grafik-Designer/Erste Trick-Designerinnen/Erste Trick-Designer

die herausragende Aufgaben mit hohen gestalterischen Anforderungen wie insbesondere Ausarbeitung, Umsetzung und Fortentwicklung des generellen Designs von Fernsehprogrammen auch im Zusammenwirken mit Redakteurinnen/Redakteuren und zugeteilten Grafikerinnen/Grafikern sowohl konventionell als auch elektronisch verwirklichen sowie Konzeptionen und Ausführungsalternativen entwickeln.

Chefkostümbildnerinnen/Chefkostümbildner

als Leiterin/Leiter der Kostümbildnerei.

Erste Kamerafrauen/Erste Kameramänner

mit mehrjähriger Tätigkeit als Gehobene Kamerafrau/Gehobener Kameramann (Vergütungsgruppe 4), die in Produktionen aller Programmformen mit hohen Ansprüchen an die Bild- und Lichtgestaltung (wie z. B. Fernsehspiel) als Leiterin/Leiter eines Kamerateams in gestaltender Zusammenarbeit mit Redaktion und/oder Regie die Bildaufnahme verantwortlich vorbereiten und abwickeln, dabei ggf. auch die Kamera bedienen.

Erste Bildmeisterinnen/Erste Bildmeister

mit mehrjähriger Tätigkeit als Bildmeisterin/Bildmeister (Vergütungsgruppe 4), die bei künstlerischen Spitzenproduktionen am Bildmisch- und Trickmischpult in gestaltender Zusammenarbeit mit der Regisseurin/dem Regisseur tätig sind oder ohne Regisseurin/Regisseur bei schwierigsten Produktionen für die Bildführung verantwortlich sind.

Erste Cutterinnen/Erste Cutter

soweit nicht in Vergütungsgruppe 4.

Betriebsingenieurinnen/Betriebsingenieure

mit langjähriger Tätigkeit als Gehobene Produktionsingenieurin/Gehobener Produktionsingenieur oder als Gehobene Ingenieurin/Gehobener Ingenieur (Vergütungsgruppe 4).

Richtbeispiele:

1. Ingenieurinnen/Ingenieure, die für die Abwicklung von Wort- und Musikproduktionen mit sehr hohem technischen Schwierigkeitsgrad und sehr hohem künstlerischen Anspruch verantwortlich sind und dabei ggf. programmliche Vorgaben selbstständig realisieren und/oder für technisch sehr schwierige Hauptmischungen und -synchronisationen verantwortlich sind.
2. Ingenieurinnen/Ingenieure, die in leitender Funktion für die bildtechnische Abwicklung schwierigster elektronischer Produktionen und Sendungen zusammen mit einer Ersten Technikerin/einem Ersten Techniker in der Bildtechnik (Vergütungsgruppe 6) in Studios und/oder Übertragungswagen² verantwortlich sind und die künstlerischen Absichten der Regisseurin/des Regisseurs bildtechnisch verantwortlich umsetzen.
3. Ingenieurinnen/Ingenieure in der Messtechnik, die eine Gruppe von Ingenieurinnen/Ingenieuren in der Messtechnik leiten und für einen größeren Betriebsbereich, wie die MAZ-Technik oder die Magnettontechnik im Funkhaus Hamburg, messtechnisch verantwortlich sind.
4. Ingenieurinnen/Ingenieure im Planungswesen, die als Projektleiterin/Projektleiter für die fachliche, finanzielle und terminliche Planung und Durchführung umfangreicher technischer Anlagenkomplexe verantwortlich sind sowie die ihnen zugeteilten Ingenieurinnen/Ingenieure disponieren, koordinieren und überwachen.
5. Ingenieurinnen/Ingenieure im Senderbetrieb als Leiterin/Leiter eines Senderverbandes.
6. Ingenieurinnen/Ingenieure als Leiterin/Leiter der Versorgungstechnik im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein.
7. Ingenieurinnen/Ingenieure im Bauwesen, die - auch mit Unterstützung zugeteilter Ingenieurinnen/Ingenieure und Technikerinnen/Techniker - für den Unterhalt von umfangreichen Teilen des Baubestandes verantwortlich sind, an der Erarbeitung von Raum- und Funktionsprogrammen beteiligt sind, Kostenanschläge erarbeiten sowie die Projektbearbeitung, den Bauablauf und die Bauabrechnung koordinieren und überwachen.
8. Ingenieurinnen/Ingenieure im Aufsichtsdienst, die für den täglichen technischen Sende- und Betriebsablauf des Funkhauses Hamburg verantwortlich sind.

Hauptsachbearbeiterinnen/Hauptsachbearbeiter

die sich durch das Maß ihrer Verantwortung und durch die Bedeutung ihres Aufgabenkreises erheblich aus der Vergütungsgruppe 4 herausheben.

Richtbeispiele:

1. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der die Arbeitsgruppe leitet, in der die Angelegenheiten der innerbetrieblichen Altersversorgung bearbeitet werden.
2. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter als Leiterin/Leiter des Zentrallagers Hamburg.
3. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter als Leiterin/Leiter der Transportdisposition und -abwicklung.

Referentinnen/Referenten

² Soweit Ingenieurinnen/Ingenieure in der Bildtechnik in der Außenübertragung tätig sind und die dortigen Übertragungswagen nicht von einer eigenen Messtechnik betreut werden, erhalten sie eine Zulage in Höhe des halben Steigerungsbetrages der Vergütungsgruppe.

Vergütungsgruppe 4

Redakteurinnen/Redakteure

mit wissenschaftlicher oder journalistischer Ausbildung oder mit einer Ausbildung, die dem übertragenen Aufgabengebiet entspricht, und mit Berufserfahrung, die Sendungen oder Beiträge zu Sendungen erarbeiten.

Richtbeispiele:

1. Nachrichten-, Film- und Bildredakteurinnen/-redakteure in den Nachrichtenredaktionen des Hörfunks und des Fernsehens.
2. Redakteurinnen/Redakteure, die Musiksendungen und/oder Wortmusiksendungen zusammenstellen, redaktionell Produktionen vorbereiten und überwachen und auf dem Gebiet der Musik bei der Auswahl von Programmbeiträgen und von Industrieträgern mitwirken.
3. Redakteurinnen/Redakteure, die Sendungen oder Sendereihen grundsätzlich nach Anweisung und in Abstimmung mit einer Redakteurin/einem Redakteur einer höheren Vergütungsgruppe erarbeiten.

Fernseh-Producerinnen/Fernseh-Producer

mit einschlägiger Ausbildung, die Fernsehbeiträge nach Richtlinien der Redaktion gestalten. Hierzu gehören die Vorbereitungsarbeiten einschließlich der Beschaffung von Unterlagen, das Abfassen der Drehvorlage für die Redakteurin/den Redakteur, die Leitung und Überwachung der Dreh- und Schnittarbeiten in der Endfertigung.

Hörfunk-Producerinnen/Hörfunk-Producer

mit einschlägiger Ausbildung, die Hörfolgen, Hörberichte, Vorträge, Lesungen und ähnliche Wortproduktionen - auch einfachere Hörspiele nach Manuskripten - selbstständig vorbereiten und deren Aufnahmen gestalten.

Produktionsassistentinnen/Produktionsassistenten

mit einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung, die Hörfunk- und Fernsehproduktionen kleineren Umfangs wie Produktionsleiterinnen/Produktionsleiter selbstständig abwickeln.

Erste Archivarinnen/Erste Archivare/Erste Dokumentarinnen/Erste Dokumentare

mit abgeschlossener Hochschulausbildung zur wissenschaftlichen Dokumentarin/zum wissenschaftlichen Dokumentar, die in Archiven und Bibliotheken umfassende dokumentarische Ordnungssysteme entwickeln und/oder komplexe Recherchen unter Einbeziehung externer Datenbanken unter Anwendung unterschiedlicher Retrievalsprachen durchführen und/oder verantwortlich Quellen auswählen, schwierige Kassationsentscheidungen treffen sowie schwierige redaktionelle Zusammenstellungen von Katalogen und Sonderdokumentationen durchführen.

Erste Aufnahmeleiterinnen/Erste Aufnahmeleiter

soweit nicht in Vergütungsgruppe 5.

Sprecherinnen/Sprecher mit besonderen Aufgaben

mit mehrjähriger Berufserfahrung, die Programmvorschaue und An- und Absagen formulieren und sprechen sowie Magazin- und ähnliche Sendungen - auch öffentliche Veranstaltungen - moderieren. Zu den Aufgaben gehört auch die Wahrnehmung der Tätigkeit als Leiterin/Leiter vom Dienst/Hörfunk.

Leiterinnen/Leiter vom Dienst Fernsehen

mit einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung.

Tonmeisterinnen/Tonmeister

mit abgeschlossener Tonmeisterinnen-/Tonmeister-Ausbildung.

Gehobene Grafik-Designerinnen/Gehobene Grafik-Designer/Gehobene Trick-Designerinnen/Gehobene Trick-Designer

mit mehrjähriger Tätigkeit als Grafik-Designerin/Grafik-Designer/Trick-Designerin/Trick-Designer (Vergütungsgruppe 5), die umfangreiche und schwierige Entwurfs- und Realisationsarbeiten, z. B. für umfassende Neukonzeptionen von grafisch anspruchsvollen Sendereihen, konventionell wie elektronisch gestalten und, auch mit zugeteilten Grafikerinnen/Grafikern, ausführen.

Gehobene Bühnenbildnerinnen/Gehobene Bühnenbildner

die Bühnenbild und Ausstattung überwiegend für Produktionsvorhaben mit umfangreichem Bühnenaufwand nach eigenen Ideen gestalten und die Bauausführung verantwortlich überwachen.

Erste Kostümbildnerinnen/Erste Kostümbildner

mit vielseitiger Berufserfahrung, die bei Produktionen mit besonderen Ansprüchen an die Kostümausstattung die stil- und fernsehgerechte Bekleidung der Mitwirkenden gestalten.

Gehobene Kamerafrauen/Gehobene Kameramänner

mit mehrjähriger Tätigkeit als Kamerafrau/Kameramann (Vergütungsgruppe 6), die Features oder szenische Produktionen sowie andere Produktionen gleicher Schwierigkeit selbstständig aufnehmen oder in elektronischen Mehrkamera-Produktionen vergleichbarer Schwierigkeit eine Kamera bedienen und/oder in elektronischen Mehrkamera-Produktionen neben der Bedienung einer Kamera als verantwortliche Kamerafrau/verantwortlicher Kameramann tätig sind.

Kamerafrauen/Kameramänner

soweit nicht in Vergütungsgruppe 6.

Bildmeisterinnen/Bildmeister

mit mehrjähriger Tätigkeit als Erste Bildmischerin/Erster Bildmischer (Vergütungsgruppe 6), die das Bildmisch- und Trickmischpult bei umfangreichen bedienungs-technisch schwierigen Direktsendungen oder künstlerischen Produktionen in gestaltender Zusammenarbeit mit der Regisseurin/dem Regisseur bedienen, die Endfertigung dieser Produktion abwickeln und für die Bildführung bei schwierigen Produktionen ohne Regisseurin/Regisseur verantwortlich sind.

Erste Cutterinnen/Erste Cutter

mit mehrjähriger Tätigkeit als Cutterin/Cutter (Vergütungsgruppe 6) oder als Supervisorin/Supervisor (Vergütungsgruppe 5), die

- Spielfilme, szenische Produktionen und schwierige Unterhaltungsproduktionen - auch Features gleicher Schwierigkeit - eigenständig und/oder in gestaltender Zusammenarbeit mit der Regisseurin/dem Regisseur bzw. der Redakteurin/dem Redakteur bearbeiten und gegebenenfalls die verschiedenen Nachbearbeitungsschritte wie Synchronisation, Tonmischungen und Farbkorrektur fachlich verantwortlich begleiten,
- aufwändige Trailer bearbeiten oder gestalten sowie aufwändige Effektgestaltung selbstständig durchführen,
- die Gestaltung von Videosequenzen mit grafischen Elementen durchführen.

Cutterinnen/Cutter in einem Auslandsstudio

mit mehrjähriger Tätigkeit als Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7) oder als Cutterin/Cutter (Vergütungsgruppe 6), die eigenständig die Aufgaben einer Cutterin/eines Cutters (Vergütungsgruppe 6) in einem Auslandsstudio wahrnehmen und für die Archivierung des Bild- und Tonmaterials im Auslandsstudio verantwortlich sind.

Sie sind in Vertretung der Ersten Technikerin/des Ersten Technikers für die bild- und tontechnische Abwicklung im Auslandsstudio verantwortlich. Dazu gehören insbesondere EB-Tonaufnahmen, Tonmischungen und Überspielungen, die Administration der IT-Technik im Auslandsstudio sowie die Wahrnehmung von Systemserviceaufgaben vor Ort.

Gehobene Produktionsingenieurinnen/Gehobene Produktionsingenieure

mit Zeugnis als Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur und mehrjähriger Tätigkeit als Produktionsingenieurin/Produktionsingenieur (Vergütungsgruppe 5) oder mit langjähriger Tätigkeit als Erste Technikerin/Erster Techniker (Vergütungsgruppe 6).

Richtbeispiele:

1. Produktionsingenieurinnen/Produktionsingenieure, die für die Abwicklung tontechnisch schwieriger Wort- und Musikproduktionen und -sendungen und/oder für technisch schwierige Hauptmischungen und -synchronisationen und/oder für sehr umfangreiche Beschallungen mit höchstem Schwierigkeitsgrad verantwortlich sind.
2. Produktionsingenieurinnen/Produktionsingenieure, die für die Abwicklung bildtechnisch schwieriger Produktionen und Sendungen in Studios und/oder Übertragungswagen³ ohne zusätzliche Erste Technikerinnen/Erste Techniker in der Bildtechnik (Vergütungsgruppe 6) verantwortlich sind und licht-, farb- und tricktechnische Beratung leisten oder in teilautomatisierten Studios Kamerafernsteuerungen, Lichtstellanlagen und elektronische Bildgeber verantwortlich bedienen.
3. Produktionsingenieurinnen/Produktionsingenieure, die in der Fernsehbetriebszentrale Lokstedt für die gesamte bild- und tontechnische Abwicklung von Ansagen, Eigenprogrammen und Übernahmen in den Sendeabwicklungen und/oder für den Arbeitsablauf im Schaltraum verantwortlich sind.
4. Produktionsingenieurinnen/Produktionsingenieure im Hauptschaltraum Hörfunk in Hamburg.

Gehobene Ingenieurinnen/Gehobene Ingenieure

mit Zeugnis als Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur und mehrjähriger Tätigkeit als Ingenieurin/Ingenieur (Vergütungsgruppe 5).

Richtbeispiele:

1. Ingenieurinnen/Ingenieure in der Messtechnik, die Anlagenkomplexe wie Studios, Aufzeichnungs- und Sendezentralen, Grafik/Tricktechnik, die MOSAIC-Bearbeitung oder Übertragungswagen selbstständig messen und prüfen sowie Fehler an diesen Anlagenkomplexen suchen und beheben.
2. Ingenieurinnen/Ingenieure im Planungswesen, die nach allgemeinen Angaben für umfangreiche bild- oder tontechnische Anlagenkomplexe wie Hauptschalträume, Magnetbandbearbeitungssysteme, Kommunikations- und Prozessrechnersysteme, Regiekomplexe oder energie- und lichtversorgungstechnische Einrichtungen die Konstruktionszeichnungen und Stromlaufpläne entwerfen sowie für die konstruktiven und/oder funktionalen Leistungsbeschreibungen sowie für Fertigungs- und Montageabläufe verantwortlich sind.
3. Ingenieurinnen/Ingenieure im Bauwesen, die für den Unterhalt von Gebäuden verantwortlich sind sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach gegebenen Raum- und Funktionsprogrammen planen, beaufsichtigen und abrechnen.
4. Ingenieurinnen/Ingenieure im Senderbetrieb, die für die messtechnischen Aufgaben sowie die Betriebsbereitschaft und Fortentwicklung der fernwirktechnischen Anlagen einer Sendergruppe verantwortlich sind.
5. Ingenieurinnen/Ingenieure im Senderbetrieb, die Senderanlagen in einem Senderverband selbstständig und eigenverantwortlich warten, messen und prüfen sowie Fehler an diesen Anlagen suchen und beheben.

Erste Sachbearbeiterinnen/Erste Sachbearbeiter

mit Zeugnis als Diplom-Betriebswirtin/Diplom-Betriebswirt und mehrjähriger Berufserfahrung, die entweder ein Sachgebiet mit besonders schwierigen Verwaltungsvorgängen auch weitgehend nach eigenem Ermessen bearbeiten oder die eine Arbeitsgruppe mit verschiedenartigen Sachgebieten leiten.

Richtbeispiele:

³ Soweit Ingenieurinnen/Ingenieure in der Bildtechnik in der Außenübertragung tätig sind und die dortigen Übertragungswagen nicht von einer eigenen Messtechnik betreut werden, erhalten eine Zulage in Höhe des halben Steigerungsbetrages der Vergütungsgruppe 3.

1. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter im zentralen Einkauf, die Gegenstände eines großen Sortiments beschaffen, Leistungsaufträge vergeben und Mängelrügen bearbeiten.
2. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der im Gehaltsbüro für die Bearbeitung von Grundsatzentscheidungen, Sonderfällen und für das Prüfen von Anweisungen und Abrechnungen aller Art verantwortlich ist.
3. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein für alle Verwaltungsangelegenheiten zuständig ist.
4. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in der Honorar- und Lizenzabteilung eine Arbeitsgruppe für einen größeren Bereich, wie z. B. den Bereich Hörfunk, leiten.
5. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der in der Hauptbuchhaltung die Arbeitsgruppe Kontenüberwachung, Datenerfassung und Überweisungsverkehr leitet und Bilanzpositionen abschlussreif erarbeitet.

Erste Technikerinnen/Erste Techniker in einem Auslandsstudio

mit mehrjähriger Tätigkeit als Gehobene Technikerin/Gehobener Techniker (Vergütungsgruppe 7) oder Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7), die neben den Aufgaben einer Ersten Technikerin/eines Ersten Technikers (Vergütungsgruppe 6) für die bild- und tontechnische Abwicklung aller Aufgaben im Auslandsstudio verantwortlich sind, die IT-Technik im Auslandsstudio administrieren, Systemserviceaufgaben vor Ort wahrnehmen sowie in Vertretung der Cutterin/des Cutters Schnitttätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe 5

Erste Aufnahmeleiterinnen/Erste Aufnahmeleiter

mit mehrjähriger Tätigkeit als Gehobene Aufnahmeleiterin/Gehobener Aufnahmeleiter (Vergütungsgruppe 6) im Fernsehen, die bei Produktionen mit hohem organisatorischen Aufwand und großer Schwierigkeit, wie z. B. schwierigen Unterhaltungssendungen oder vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen und Fernsehspielen, selbstständig tätig sind.

Leiterin/Leiter der Prospektmalerei

Grafik-Designerinnen/Grafik-Designer/Trick-Designerinnen/Trick-Designer

mit Abschlusszeugnis einer Fachhochschule, die Entwurfs- und Realisationsarbeiten nach allgemeinen konzeptionellen Vorgaben konventionell wie elektronisch gestalten und, auch mit zugeteilten Grafikerinnen/Grafikern, ausführen.

Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner

als Leiterin/Leiter der Maskenbildnerei.

Gewandmeisterinnen/Gewandmeister

die neben der Tätigkeit als Werkstatteleiterin/Werkstatteleiter in erheblichem Umfang auch als Kostümbildnerin/Kostümbildner tätig sind.

Studioobermeisterin/Studioobermeister

die/der für den gesamten Bühnenbau, die Bühnenwerkstätten und den Bühnenfundus zuständig ist.

Erste Beleuchtungsmeisterinnen/Erste Beleuchtungsmeister

mit langjähriger Tätigkeit als Beleuchtungsmeisterin/Beleuchtungsmeister (Vergütungsgruppe 6).

Produktionsingenieurinnen/Produktionsingenieure

mit Zeugnis als Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur oder mit mehrjähriger Tätigkeit als Erste Technikerin/Erster Techniker (Vergütungsgruppe 6), als Erste Programmassistentin/Erster Programmassistent Hörfunk (Vergütungsgruppe 6) oder als Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7). (ab 01.01.2013)

Richtbeispiel:

Produktionsingenieurinnen/Produktionsingenieure in der Hörfunktechnik, die die umfassende ton-technische Abwicklung von Produktionen und/oder Sendungen für alle Programmformen - im Sendekomplex bzw. auf den Hörfunkübertragungswagen überwiegend im Alleindienst sowie in Produktionsstudios - verantwortlich wahrnehmen.

Ingenieurinnen/Ingenieure

mit Zeugnis als Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur

Richtbeispiele:

1. Ingenieurinnen/Ingenieure in der Messtechnik.
2. Ingenieurinnen/Ingenieure im Planungswesen.
3. Ingenieurinnen/Ingenieure im Bauwesen.

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben

die sich durch das Maß ihrer Verantwortung und die Bedeutung ihres Sachgebietes erheblich aus der Vergütungsgruppe 6 herausheben.

Richtbeispiele:

1. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in der Finanzverwaltung wesentliche Teilbereiche des Wirtschaftsplanes selbstständig vorbereiten, überwachen und abrechnen.
2. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der in der Honorar- und Lizenzabteilung den Fremdfilmankauf von kommerziellen Rechtsträgern selbstständig bearbeitet.
3. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter als Leiterin/Leiter der Hausverwaltungen in Hamburg.
4. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der die in der Hauptbuchhaltung für die Bilanzierung des Anlagevermögens erforderlichen Arbeiten verantwortlich wahrnimmt.
5. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter als Leiterin/Leiter der Requisite.

Supervisorinnen/Supervisoren

mit mehrjähriger Tätigkeit als Erste Technikerin/Erster Techniker (Vergütungsgruppe 6), als Cutterin/Cutter (Vergütungsgruppe 6) oder als Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7), die im Bereich Schnitt, im Ingest, bei ARD-aktuell oder in der Tonnachbearbeitung

- in Absprache mit der Redaktion Material beauftragen oder Sachmittel bzw. Schnittplätze disponieren,
- die Analyse korrupten Materials vornehmen (Recherchieren und Bestimmen von Fehlfunktionen diverser Prozesse auf den Servern sowie verschiedenster Systeme) und gegebenenfalls Maßnahmen zur Fehlerbehebung einleiten,
- gegebenenfalls bei technischen sowie planerischen Fragen Produktions- und Redaktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter über Produktionsabläufe, die Bedienung der technischen Einrichtungen und Havarieabwicklungen koordinierend übergreifend beraten.

Vergütungsgruppe 6

Erste Redaktionsassistentinnen/Erste Redaktionsassistenten

die Teilaufgaben einer Redakteurin/eines Redakteurs wahrnehmen.

Gehobene Aufnahmeleiterinnen/Gehobene Aufnahmeleiter

mit mehrjähriger Tätigkeit als Aufnahmeleiterin/Aufnahmeleiter (Vergütungsgruppe 7) im Fernsehen, die bei Außenübertragungen und/oder Studioproduktionen mit mittlerem organisatorischen Aufwand und vielseitigen Arbeitsanforderungen selbstständig tätig sind (z. B. Unterhaltungssendungen, kleine Spielproduktionen, schwierige Features).

Sprecherinnen/Sprecher

mit Bühnenreifeprüfung oder gleichwertiger Sprechausbildung und Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen, die im Hörfunk Nachrichten im Regionalprogramm sprechen, Texte zum Programmablauf nach Vorlage ansagen, Kurztexte für die Ankündigung von Musikprogrammen anhand der Programmunterlagen formulieren und ansagen sowie Manuskripte lesen und Texte bei Hörfunksendungen sprechen sowie die für den Programmablauf notwendigen technischen Signale oder Steuerimpulse auslösen.

Gehobene Archivarinnen/Gehobene Archivare/Gehobene Dokumentarinnen/Gehobene Dokumentare

die in Archiven und Bibliotheken Archiv- und Bibliotheksgut nach inhaltlichen Kriterien erschließen, selbstständig Quellen bewerten, in unterschiedlichen Speichern recherchieren, redaktionelle Beratung einschließlich der Zusammenstellung und Herausgabe von Ausschnittmaterial erledigen, an der Entwicklung von Systematiken und Ordnungssystemen mitarbeiten sowie in- und ausländische Industrietonträger und Notenmaterial nach eigenem Ermessen beschaffen.

Prospektmalerinnen/Prospektmaler

soweit nicht in Vergütungsgruppe 7.

Bühnenbildnerinnen/Bühnenbildner

mit Abschlusszeugnis einer Kunstschule, die Bühnenbild und Ausstattung überwiegend für Produktionsvorhaben mit kleinerem Dekorationsaufwand nach eigenen Ideen gestalten und die Bauausführung verantwortlich überwachen.

Kostümbildnerinnen/Kostümbildner

mit mehrjähriger Tätigkeit als Erste Kostümbildner-Assistentin/Erster Kostümbildner-Assistent (Vergütungsgruppe 7), die bei Produktionen mit einfacherer Kostümausstattung für die stil- und fernsehgerechte Bekleidung der Mitwirkenden zuständig sind.

Erste Maskenbildnerinnen/Erste Maskenbildner

mit langjähriger Tätigkeit als Maskenbildnerin/Maskenbildner (Vergütungsgruppe 8), die selbstständig anspruchsvolle maskenbildnerische Arbeiten, z. B. Gesichts- und Körperveränderungen, plastische Arbeiten sowie rollenbezogene Haararbeiten ausführen und/oder ggf. Maskenbildnerinnen/Maskenbildner bei derartigen Arbeiten anleiten.

Kamerafrauen/Kameramänner

mit mehrjähriger Tätigkeit als Erste Kamera-Assistentin/Erster Kamera-Assistent (Vergütungsgruppe 7 oder Vergütungsgruppe 6), die aktuelle und Magazinbeiträge sowie Beiträge gleicher Schwierigkeit selbstständig aufnehmen und in elektronischen Mehrkameraproduktionen eine Kamera bedienen.

Erste Kamera-Assistentinnen/Erste Kamera-Assistenten

soweit nicht in Vergütungsgruppe 7.

Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister

mit amtlichem Befähigungszeugnis über die Eignung als Studiobeleuchtungsmeisterin/Studiobeleuchtungsmeister und langjähriger Tätigkeit als Erste Oberbeleuchterin/Erster Oberbeleuchter (Vergütungsgruppe 7), die als Leiterin/Leiter einer größeren Beleuchterinnen-/Beleuchtergruppe besonders schwierige Ausleucharbeiten bei großen Produktionen ausführen

und bei öffentlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Beleuchtungs- und Starkstromanlagen verantwortlich sind.

Erste Bildmischerinnen/Erste Bildmischer

mit mehrjähriger Tätigkeit als Bildmischerin/Bildmischer (Vergütungsgruppe 7), die das Bildmisch- und Trickmischpult bei bedienungstechnisch schwierigen Produktionen auch in gestaltender Zusammenarbeit mit der Regisseurin/dem Regisseur/der Redakteurin/dem Redakteur bedienen und die Endfertigung dieser Produktion abwickeln oder bei einfachen Produktionen ohne Regisseurin/Regisseur/Redakteurin/Redakteur für die Bildführung verantwortlich sind.

Cutterinnen/Cutter

mit mehrjähriger Tätigkeit als Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7) oder einer vergleichbaren Ausbildung, die neben den Tätigkeiten als Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7)

- gestaltete Magazinbeiträge oder Feature und Dokumentationen oder Beiträge vergleichbarer Schwierigkeit auch in gestaltender Zusammenarbeit mit der Autorin/dem Autor bzw. der Realisatorin /dem Realisator schneiden,
- Trailer durchschnittlicher Schwierigkeit erstellen oder bearbeiten,
- einfache Effektbearbeitung sowie Farbanpassungen durchführen und Tonmischungen fachlich verantwortlich begleiten.

Erste Studiomeisterinnen/Erste Studiomeister

mit mehrjähriger Tätigkeit als Studiomeisterin/Studiomeister in Vergütungsgruppe 7 mit Befähigungsnachweis nach der Verordnung über technische Theater- und Studiovorstände (Studiomeisterin/Studiomeister).

Erste Technikerinnen/Erste Techniker

mit mehrjähriger Tätigkeit als Gehobene Technikerin/Gehobener Techniker (Vergütungsgruppe 7), als Gehobene Mediengestalterin/Gehobener Mediengestalter (Vergütungsgruppe 7), als Gehobene Programmassistentin Hörfunk/Gehobener Programmassistent Hörfunk (Vergütungsgruppe 7) oder in einem vergleichbaren medientechnischen Beruf, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung und durch die Bedeutung ihres Aufgabengebietes erheblich aus der Vergütungsgruppe 7 herausheben.

Richtbeispiele:

1. Technikerinnen/Techniker, die in den MAZ-Bereichen der Fernsehstudios regelmäßig alleinverantwortlich Produktionen und/oder Sendungen mit einer Vielzahl von Einzelbeiträgen und besonders hohem technischen Aufwand vorbereiten, bearbeiten und abwickeln und/oder die für die bildtechnische Abwicklung von Sendungen und Produktionen verantwortlich sind sowie bei Außenübertragungen⁴ die messtechnische Betreuung einzelner Geräte vornehmen.
2. Technikerinnen/Techniker, die auf einem großen technisch besonders komplizierten Fernseh- oder Hörfunkübertragungswagen neben den betriebstechnischen Aufgaben insbesondere messtechnische Prüfungen durchführen und Störungen beseitigen.
3. Technikerinnen/Techniker, die im Aufnahmeteam für schwierige Tonaufnahmen (Film, Video) bei Featureproduktionen oder Beiträgen gleicher Schwierigkeit und/oder für Hauptmischungen und/oder für umfangreiche Beschallungen mit hohem Schwierigkeitsgrad verantwortlich sind.
4. Technikerinnen/Techniker in der Messtechnik, die Anlagen wie MAZ-Anlagen, Kamera-, Schalt- und Kontrollanlagen sowie Sendeabwicklungs- und -überwachungsanlagen und Tonregieanlagen messen und prüfen sowie Fehler an diesen Anlagen suchen und beheben.
5. Technikerinnen/Techniker im Planungswesen, die nach Prinzipschaltbildern oder entsprechenden Unterlagen verantwortlich für Anlagenkomplexe wie MAZ-Einheiten, kleinere Schalträume, Tonträgerkomplexe oder für Gebäude-Starkstrominstallationen Konstruktionsunterlagen und Stromlaufpläne entwerfen, die zugehörigen Ausschreibungsunterlagen ausarbeiten sowie Ferti-

⁴ Soweit Technikerinnen/Techniker in der Bildtechnik in der Außenübertragung tätig sind und die dortigen Übertragungswagen nicht von einer eigenen Messtechnik betreut werden, erhalten sie eine Zulage in Höhe des halben Steigerungsbetrages der Vergütungsgruppe 5.

gungs- und Montageabläufe überwachen.

6. Technikerinnen/Techniker im Bauwesen, die nach gegebenen Richtlinien für den Unterhalt von Gebäuden sorgen, Detailzeichnungen und Ausschreibungsunterlagen ausarbeiten, bei der Bauleitung mitwirken und Baumaßnahmen abrechnen.
7. Technikerinnen/Techniker in der Richtfunk- und drahtlosen Übertragungstechnik, die auch mit zugeteilten Technikerinnen/Technikern und Hilfskräften und großem technischen Aufwand für den Auf- und Abbau von drahtlosen Übertragungseinheiten zuständig sowie bei schwierigen Produktionen und Sendungen (Unterhaltung, Sport) für die drahtlose Übertragung mehrerer Bild- und/oder Tonquellen verantwortlich oder als Leiterin/Leiter eines Richtfunkwagens eingesetzt sind.
8. Technikerin/Techniker, die/der als Fachfotografin/Fachfotograf die Fototechnik leitet.
9. Technikerinnen/Techniker, in der Versorgungstechnik, die rechnergesteuerte digitale Kommunikationsanlagen warten, instandsetzen und messen sowie Fehler suchen und beseitigen.
10. Technikerinnen/Techniker im Senderdienst, die technische Geräte und Anlagen bedienen, warten, instandsetzen, messen, Fehler suchen und beseitigen sowie in den Senderzentralen - auch im Einzeldienst - den Betriebsdienst abwickeln.
11. Technikerinnen/Techniker als Leiterin/Leiter der vollausgebauten Werkstatt der Fernsehtechnik in Hamburg.
12. Technikerinnen/Techniker, die im Landesfunkhaus Niedersachsen für den Arbeitsablauf im Schaltraum und in der Endkontrolle verantwortlich sind.
13. Technikerinnen/Techniker, die in den Gebäudeleitzentralen die Strom-, Klima-, Heizungs-, Kälte- und Lüftungsanlagen überwachen, steuern und deren Betrieb aufrecht erhalten, soweit sie bei durchgängigem Schichtdienst im Alleindienst oder als Schichtleiterin/Schichtleiter verantwortlich tätig sind.
14. Technikerinnen/Techniker, die in Regionalstudios Produktionen und Sendungen des Hörfunks und Fernsehens selbstständig bearbeiten, technisch fertig stellen und abwickeln.
15. Technikerinnen/Techniker, die insbesondere eigenverantwortlich Beiträge zentral aufzeichnen sowie deren Materialverwaltung selbstständig durchführen (selbstständiger Ingest).
16. Technikerinnen/Techniker, die in den Sendestudios zeit- und sendekritisch, gegebenenfalls selbstständig, Endfertigungen von Produktionen vornehmen, aufwändige Playout-Listen erstellen und die Einspielung vornehmen (erschwerter Playout).
17. Technikerinnen/Techniker als Audio-Composerinnen/Audio-Composer, die
 - künstlerisch aufwändige und komplexe Wortproduktionen (z.B. Hörspiel, künstlerisches Feature) während der Aufzeichnung beurteilen und dokumentieren, in gestaltender Zusammenarbeit mit der Regisseurin/dem Regisseur eigenständig editieren, szenisch bearbeiten, gegebenenfalls zusätzliches Audiomaterial integrieren und technisch verantwortlich fertig stellen sowie den Audiodatenbestand bis zur endgültigen Fertigstellung der Produktion in einwandfreiem Zustand zur Verfügung halten,
 - künstlerisch aufwendige und komplexe Musikproduktionen (z.B. Chor-, Bigband, Jazz- oder Sinfonieorchesterproduktionen) während der Aufzeichnung beurteilen und dokumentieren, in gestaltender Zusammenarbeit mit der Tonmeisterin/dem Tonmeister eigenständig editieren, klanglich ausarbeiten und technisch verantwortlich fertig stellen sowie den Audiodatenbestand bis zur endgültigen Fertigstellung der Produktion in einwandfreiem Zustand zur Verfügung halten,
 - die Vor- und Nachbearbeitung von Wort- und Musikproduktionen (z.B. Tonmischungen, Klangbeurteilung und -bearbeitung, Restauration und aufwändigere Effektgestaltungen) ohne Toningenieurin/Toningenieur selbstständig technisch verantwortlich durchführen.

Fachmeisterinnen/Fachmeister

mit Meisterinnen-/Meisterbrief als Leiterin/Leiter einer vollausgebauten Werkstatt.

Fahrbereitschaftsleiterin/Fahrbereitschaftsleiter des Landesfunkhauses Niedersachsen**Gehobene Sachbearbeiterinnen/Gehobene Sachbearbeiter**

mit Kaufmannsgehilfinnen-/Kaufmannsgehilfenbrief und durch mehrjährige Berufserfahrung erweiterten Kenntnissen oder mit Zeugnis als Betriebswirtin/Betriebswirt, die ein schwieriges Sachgebiet auch mit größerem Ermessensspielraum wahrnehmen oder denen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Vergütungsgruppe 7 unterstellt sind.

Richtbeispiele:

1. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der in der Personalabteilung die Abrechnung von Dienstreisen und Auslagen aus dienstlichem Anlass für die Auslandsvertretungen prüft.
2. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die für die Abrechnung der Gehälter und sonstigen Bezüge unter Beachtung Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften sowie des Konten- und des Kostenstellenplans zuständig sind und alle mit der Gehaltsabrechnung im Zusammenhang stehenden Arbeiten selbstständig wahrnehmen.
3. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der weitgehend selbstständig die nach der Versorgungsvereinbarung erforderlichen Berechnungen vornimmt.
4. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in der Hauptbuchhaltung schwierige Kontierungs- und/oder Verrechnungsarbeiten aufgrund vielschichtiger Geschäftsvorgänge durchführen und/oder für überbetriebliche Kostenverrechnungen aller Art verantwortlich sind.
5. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, die/der im Landesfunkhaus Niedersachsen für die Honorar- und Lizenzangelegenheiten zuständig ist.

Kassiererinnen/Kassierer

soweit nicht in Vergütungsgruppe 7.

Erste Sekretärinnen/Erste Sekretäre

als Erste Sekretärin/Erster Sekretär einer Intendantin/eines Intendanten, einer Direktorin/eines Direktors oder bei Aufsichtsgremien soweit nicht in Vergütungsgruppe 7.

Erste Programmassistentinnen/Erste Programmassistenten Hörfunk

mit langjähriger Tätigkeit als Gehobene Programmassistentin/Gehobener Programmassistent Hörfunk (Vergütungsgruppe 7), die neben der Tätigkeit als Gehobene Programmassistentin/Gehobener Programmassistent Hörfunk selbstständig Sendungen mit vorproduzierten und Live-Elementen abwickeln, Sendungen nach standardisierten Abläufen sendefertig produzieren, Programmelemente gestalterisch produzieren, schwierige und komplexe Aufgaben im redaktionellen Betrieb sowie Teilaufgaben einer Redakteurin/eines Redakteurs wahrnehmen, wie die inhaltliche Bearbeitung von Umfragen oder O-Ton-Material (auch ohne redaktionelle Begleitung), selbstständige Recherche in Agenturen, Datenbanken und Internet sowie zu und nach senderelevanten Audios und Weiterentwicklung von Themen. (ab 01.01.2013)

Vergütungsgruppe 7

Archivarinnen/Archivare/Dokumentarinnen/Dokumentare

mit abgeschlossener Ausbildung zur Diplom-Dokumentarin/zum Diplom-Dokumentar, die in Archiven und Bibliotheken umfangreiche Formaldokumentation zu endarchivischen Zwecken unter Anwendung von Regelwerken selbstständig vornehmen und/oder Inhaltsrecherchen durchführen oder für die Abwicklung des Fernsehprogrammaustausches - einschließlich der Prüfung der Rechte - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortlich sind und/oder für die Kasation von Archiv- und Bibliotheksgut zuständig sind sowie archiv- und bibliotheksspezifische Beschaffungen für Produktions- und Sendezwecke vornehmen.

Redaktionsassistentinnen/Redaktionsassistenten

mit fachbezogener Berufserfahrung oder entsprechender Berufsausbildung.

Gehobene Programmassistentinnen/Gehobener Programmassistenten Hörfunk

mit mehrjähriger Tätigkeit als Programmassistentin/Programmassistent Hörfunk (Vergütungsgruppe 9), die selbstständig alle Arten von Beiträgen technisch sendefertig bearbeiten, deren technische Qualität überprüfen, vorproduzierte Sendungen abwickeln, die Betriebs- und Sendebereitschaft von Cockpit und Sendestudio herstellen und sicherstellen und Sendungen im Cockpit begleiten, selbstständig in digitalen Sendepänen arbeiten und Plausibilitätskontrollen durchführen, Sendepanungen in Redaktionssystemen erstellen und führen, Sendungen und Sendeflächen im Zuge der Mehrfachverwertung von Programmen sowie Audios für die unterschiedlichen Auspielwege (Rundfunk und Online) bearbeiten und einstellen (einschließlich der Überprüfung von Metadaten), organisatorische Absprachen mit an den Sendungen Beteiligten treffen sowie multimediale Inhalte für Rundfunk und Online aufzeichnen und bearbeiten. (ab 01.01.2013)

Aufnahmeleiterinnen/Aufnahmeleiter

mit Ausbildung als Aufnahmeleiter-Praktikantin/Aufnahmeleiter-Praktikant oder vergleichbarer Fachausbildung, die in Produktionen mit kleinerem organisatorischen Aufwand und geringerer Schwierigkeit selbstständig tätig sind oder Teilaufgaben bei schwierigen Produktionen wahrnehmen.

Prospektmalerinnen/Prospektmaler

mit abgeschlossener Fachausbildung, die nach gegebenen Entwürfen bildliche Dekorationsteile für die Bühne in verschiedenartigen Arbeitstechniken und Malweisen fernsehgerecht gestalten und dazugehörige Kaschierarbeiten verrichten.

Grafikerinnen/Grafiker (Videotricks)

mit abgeschlossener Fachausbildung, die einfachere grafische Arbeiten konventionell und elektronisch gestalten und ausführen.

Erste Bühnenbildner-Assistentinnen/Erste Bühnenbildner-Assistenten

mit langjähriger Tätigkeit als Bühnenbildner-Assistentin/Bühnenbildner-Assistent (Vergütungsgruppe 9), die neben der Assistenz für eine Bühnenbildnerin/einen Bühnenbildner auch kleinere Bühnenbildaufgaben selbstständig erledigen.

Erste Kostümbildner-Assistentinnen/Erste Kostümbildner-Assistenten

mit langjähriger Tätigkeit als Kostümbildner-Assistentin/Kostümbildner-Assistent (Vergütungsgruppe 9), die neben der Assistenz für eine Kostümbildnerin/einen Kostümbildner auch kleinere Kostümbildaufgaben selbstständig erledigen.

Erste Kamera-Assistentinnen/Erste Kamera-Assistenten

die im Kamerateam unterstützend tätig sind und die eine Zweitkamera und/oder ein Tonaufnahmegerät bzw. bei Magazin- und aktuellen Beiträgen den Rekorder bedienen und einfache Tonaufnahmen durchführen.

Erste Oberbeleuchterinnen/Erste Oberbeleuchter

die schwierige Ausleucharbeiten mit einer Beleuchterinnen/Beleuchtergruppe wahrnehmen und/oder umfangreiche Lichtstallanlagen für die lichttechnische Abwicklung für Fernsehprodukti-

onen (innen und außen) bedienen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen an Beleuchtungs- und Starkstromanlagen verantwortlich sind.

Bildmischerinnen/Bildmischer

mit mehrjähriger Tätigkeit als Bildmisch-Assistentin/Bildmisch-Assistent (Vergütungsgruppe 9), die das Bildmisch- und Trickmischpult bei einfacheren Produktionen nach redaktionellen Angaben bedienen, die erforderlichen Arbeitsunterlagen erstellen und bei der Endfertigung von Vorproduktionen mitwirken.

Fachfotografinnen/Fachfotografen

mit Gesellinnen-/Gesellenbrief und Berufserfahrung in der Pressefotografie.

Erste Requisiteurinnen/Erste Requisiteure

mit langjähriger Tätigkeit als Gehobene Requisiteurin/Gehobener Requisiteur (Vergütungsgruppe 8), die für die Requisiten in großen Fernsehspielen, großen Unterhaltungssendungen und besonders schwierigen Fachfernsehsendungen verantwortlich sind.

Studiomeisterinnen/Studiomeister

mit Meisterinnen-/Meisterbrief in einem Bühnenfachberuf und erfolgreicher Teilnahme an einem Studiomeisterinnen-/Studiomeisterkursus, die Aufbauten aller Art für Studioproduktionen und Außenaufnahmen selbstständig und verantwortlich ausführen.

Gehobene Technikerinnen/Gehobene Techniker

mit Abschlusszeugnis als staatlich geprüfte Technikerin/staatlich geprüfter Techniker oder mehrjähriger Tätigkeit als Technikerin/Techniker (Vergütungsgruppe 9) oder als Mediengestalterin/Mediengestalter (Vergütungsgruppe 9).

Richtbeispiele:

1. Technikerinnen/Techniker, die, auch in der Außenübertragung, bei Produktionen von Musikwerken, Hörspielen, Fernsehspielen und Unterhaltungssendungen in vielfältigen Arbeitsvorgängen tontechnische Aufnahme- und Wiedergabegeräte bedienen, schwierige Schnitte ausführen oder bei aktuellen Berichten nach allgemeinen Hinweisen selbstständig Musik und Geräusche unterlegen, bei Hauptmischungen und bei umfangreichen Mischvorgängen die zugeordneten Tongeräte bedienen oder mit tragbaren Geräten aktuelle Beiträge oder Beiträge gleicher Schwierigkeit (auch Magazinbeiträge) aufnehmen und im Aufnahmeteam unterstützend tätig sind sowie einfache Beschallungen vornehmen.
2. Technikerinnen/Techniker, die im Produktions- und Sendebetrieb Aufnahme- und Wiedergabegeräte für Bild und Ton (z. B. MAZ, Film) sowie die zugeordneten ton- und bildtechnischen Peripheriegeräte bedienen, ihre Funktionsfähigkeit überwachen und einfache Störungen beheben sowie elektronische Schnitarbeiten, auch in der aktuellen Bearbeitung, nach Vorgaben durchführen und Produktionen auf ihre technische Qualität hin überprüfen und in der Außenübertragung zugeteilte Technikerinnen/Techniker und Hilfskräfte beim Auf- und Abbau von fernsehtechnischen Anlagen anleiten und überwachen.
3. Gegenstandslos
4. Technikerinnen/Techniker in der Messtechnik, die mit größerem messtechnischen Aufwand Geräte messen, Fehler suchen und beseitigen.
5. Technikerinnen/Techniker in der Anlagen- und Gerätetechnik, die nach Entwurfsunterlagen mit eigenen Überlegungen bild- und/oder tontechnische Geräte und Anlagen aufbauen, verdrahten und die Verdrahtung prüfen sowie zugeteilte Technikerinnen/Techniker und Handwerkerinnen/Handwerker anleiten und beaufsichtigen.
6. Technikerinnen/Techniker in der Starkstromtechnik, die in den Stromversorgungszentralen der Funkhäuser und des Studios Lokstedt für den Betrieb der Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen im Alleindienst oder als Schichtleiterinnen/Schichtleiter außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit verantwortlich sind.

7. Technikerinnen/Techniker in der Versorgungstechnik, die Fernmeldeeinrichtungen und Geräte der Kommunikationssysteme - auch im Alleindienst - warten, instandsetzen und umbauen.
8. Technikerinnen/Techniker im Werkstattdienst, die Versuchsgeräte, Werkzeuge und anderes nach Entwurfsunterlagen mit eigenen Überlegungen auch mit zugeteilten Technikerinnen/Technikern und Handwerkerinnen/Handwerkern herstellen, deren Aufgaben sich im Übrigen aber durch einen erhöhten Schwierigkeitsgrad von den Aufgaben und dem Verantwortungsbereich einer Technikerin/eines Technikers im Werkstattdienst (Vergütungsgruppe 9) deutlich abheben.
9. Technikerinnen/Techniker, die bei Bauunterhalt, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Bauaufsicht führen, Massen berechnen und Rechnungen prüfen.

Brandmeisterinnen/Brandmeister

als Leiterin/Leiter der Betriebsfeuerwehr.

Erste Sekretärinnen/Erste Sekretäre

als Erste Sekretärin/Erster Sekretär einer Intendantin/eines Intendanten, einer Direktorin/eines Direktors, bei Aufsichtsgremien und Sekretärinnen/Sekretäre, die neben den Aufgaben einer Sekretärin/eines Sekretärs nach Vergütungsgruppe 8 in erheblichem Umfang sachbearbeitend tätig sind.

Erste Telefonistinnen/Erste Telefonisten

als Gruppenleiterin/Gruppenleiter der Fernsehsprechvermittlung Hamburg.

Erste Fernschreiberinnen/Erste Fernschreiber

als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in der Fernschreibzentrale Hamburg.

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter

mit Kaufmannsgehilfinnen-/Kaufmannsgehilfenbrief und mehrjähriger Berufserfahrung, die Verwaltungsvorgänge eines Sachgebietes bearbeiten, wobei in der Regel Betriebs-, Verfahrens- oder Rechtsvorschriften mit geringem Ermessensspielraum anzuwenden sind.

Richtbeispiele:

1. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der Personalnebenkostenstelle, die Anträge und Abrechnungen für Reisen im In- und Ausland bearbeiten sowie Reisekostenvorschüsse und -vergütungen einschließlich aller Nebenkosten anweisen.
2. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter im Besetzungsbüro, die Manuskripte lesen, Besetzungsvorschläge aufgrund von Besprechungen mit der Leiterin/dem Leiter des Besetzungsbüros, der Regisseurin/dem Regisseur oder der Redakteurin/dem Redakteur erarbeiten und mit in Aussicht genommenen Mitwirkenden verhandeln.
3. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in der Honorar- und Lizenzabteilung Honoraranweisungen anhand des Honorarrahmens und innerbetrieblicher Richtlinien prüfen, Fehler berichtigen und die Ordnungsmäßigkeit der Honoraranweisung bestätigen.
4. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die in der Hauptbuchhaltung Kontierungsaufgaben aller Art und damit zusammenhängende buchhalterische Aufgaben wahrnehmen.
5. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die Rechnungen prüfen und dabei außer dem Auftrag in der Regel vielfältige Unterlagen (gesetzliche und betriebliche Vorschriften, Tarifvereinbarungen, Preislisten, Stundenzettel und dgl.) beachten müssen, Fehler berichtigen und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung bestätigen.

Kassiererinnen/Kassierer

mit Kaufmannsgehilfinnen-/Kaufmannsgehilfenbrief und mehrjähriger Tätigkeit, die Kassenbelege auf formale Richtigkeit prüfen, Bargeld annehmen und auszahlen, Kassenbücher führen sowie Kassennittel anfordern und verwalten.

Betriebsschwestern

Betriebsfürsorgerinnen/Betriebsfürsorger

Gehobene Mediengestalterinnen/Gehobene Mediengestalter

mit mehrjähriger Tätigkeit als Mediengestalterin/Mediengestalter (Vergütungsgruppe 9)⁵.

Richtbeispiele:

1. Mediengestalterinnen/Mediengestalter, die bis zu einer Beitragslänge von in der Regel 1'30" „Nachrichten im Film“ (NIF), Kurzreportagen, Ereignis begleitende Magazinbeiträge, deren Gestaltung durch die Chronologie des Ereignisses vorgegeben ist, oder Beiträge vergleichbarer Schwierigkeit in gestaltender Zusammenarbeit mit der Autorin/dem Autor bzw. der Realisatorin/dem Realisator bearbeiten sowie bei diesen Produktionen Sprachaufnahmen und/oder einfache Tonmischungen durchführen oder Beiträge konfektionieren.
2. Mediengestalterinnen/Mediengestalter, die überwiegend unter der Verantwortung einer Supervisorin/eines Supervisors im Produktions- und Sendebetrieb
 - Aufnahme- und Wiedergabegeräte für Bild und Ton (z.B. MAZ, Server, digitale Bildspeichermedien) sowie die zugeordneten ton- und bildtechnischen Peripheriegeräte bedienen, ihre Funktionsfähigkeit überwachen und einfache Störungen beheben,
 - auftragsorientiert Aufzeichnungen anfertigen,
 - Produktionen auf ihre technische Qualität hin prüfen und
 - Beiträge in Sendungen einspielen.

Gehobene Set-Technikerinnen/Gehobene Set-Techniker

mit mehrjähriger Tätigkeit als Set-Technikerin/Set-Techniker (Vergütungsgruppe 8), die neben den Tätigkeiten einer Set-Technikerin/eines Set-Technikers mit zugeteilten Set-Assistentinnen/Set-Assistenten und Hilfskräften bei Produktionen und Sendungen mit großem technischen Aufwand komplexe Verkabelungen nach Vorgabe selbstständig erstellen, große drahtlose Mikrofon-, Kommando- und Kameraanlagen mit mehr als zwei drahtlosen Kameras sowie Systeme zur Verteilung bild-, ton- und datentechnischer Signale aufbauen und überwachen, nach Aufgabenstellung durch die Toningenieurin/den Toningenieur selbstständig komplexe Mikrofonierungen (z.B. Orchester, Chor etc.) einrichten und einfache Beschallungen vornehmen.

⁵ Eine Tätigkeit im Rahmen eines Qualifikationsvertrages wird auf die erforderliche Vortätigkeit in der Vergütungsgruppe 9 angerechnet.

Vergütungsgruppe 8

Erste Archiv-Assistentinnen/Erste Archiv-Assistenten/Erste Dokumentations-Assistentinnen/Erste Dokumentations-Assistenten

die in Archiven und Bibliotheken Formaldaten z. B. für zwischenarchivische Zwecke für umfangreiche Archive erfassen, prüfen und festgestellte Fehler berichtigen sowie Archiv- und Bibliotheksgutabforderungen einschließlich Recherchen in unterschiedlichen Speichern und Katalogen bearbeiten, Inhaltsrecherchen nach formalen Vorgaben durchführen, Material-/Programmzusammenstellungen nach Sendep länen mit verantwortlicher Endkontrolle vornehmen und/oder Entscheidungen über die Erstellung von Sendekopien im Hörfunkprogrammaustausch mit in- und ausländischen Rundfunkanstalten treffen.

Maskenbildnerinnen/Maskenbildner

mit mehrjähriger Tätigkeit als Maskenbildner-Assistentin/Maskenbildner-Assistent (Vergütungsgruppe 9), die selbstständig für alle Produktionen und Sendungen arbeiten sowie nach Anleitung anspruchsvolle Arbeiten ausführen.

Gehobene Requisiteurinnen/Gehobene Requisiteure

mit mehrjähriger Tätigkeit als Requisiteurin/Requisiteur (Vergütungsgruppe 9), die für die Requisiten (auch in Fernsehspielen, Unterhaltungssendungen und für Fachfernsehsendungen) verantwortlich sind und regelmäßig Beschaffungen und Einkäufe erledigen.

Erste Tonassistentinnen/Erste Tonassistenten

mit langjähriger Tätigkeit als Gehobene Tonassistentin/Gehobener Tonassistent, die bei der Produktion von Spielfilmen, Fernsehspielen und großen Live-Veranstaltungen für die Mikrofonführung verantwortlich sind.

Fahrdienstleiterinnen/Fahrdienstleiter

Erste Telefonistinnen/Erste Telefonisten

als Leiterin/Leiter der Telefon- und Fernschreibzentrale in den Landesfunkhäusern Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Erste Fernschreiberinnen/Erste Fernschreiber

als Leiterin/Leiter der Telefon- und Fernschreibzentrale in den Landesfunkhäusern Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Gehobene Sekretärinnen/Gehobene Sekretäre/Gehobene Redaktionssekretärinnen/Gehobene Redaktionssekretäre

Art der Tätigkeit:

Schwierige Sekretariatsaufgaben, gelegentliche Honoraranweisungen, Aufstellung von einfachen Dienstplänen, gelegentliche Produktionsplanung, selbstständiger Schriftverkehr, Lektoratsüberwachung, regelmäßiger Gebrauch einer Fremdsprache, oder in den Produktionsleitungen HF/FS neben allgemeinen Sekretariatsaufgaben Wahrnehmung der organisatorischen Abwicklung von Produktionen und Sendungen nach Vorgaben (z. B. Terminierung und Koordinierung einzelner Produktionsschritte nach generellen Vorgaben), Erfassung und Ergänzung von Produktionsdaten, Kontierung von Rechnungen, Zusammenstellung und Vervollständigung von Unterlagen für die Produktionskalkulation und -abrechnung und gelegentliche Führung und Abrechnung einer Produktionskasse.

Redaktionssekretärinnen/Redaktionssekretäre

im Sendeteam in der Hauptabteilung ARD-aktuell nach mehrjähriger Tätigkeit als Redaktionssekretärin/Redaktionssekretär (Vergütungsgruppe 9).⁶

Erste Büroassistentinnen/Erste Büroassistenten

mit Bürogehilfinnen-/Bürogehilfenprüfung oder kleiner Kaufmannsgehilfinnen/kleiner Kaufmannsgehilfenprüfung oder zweijähriger Handelsschule und mehrjähriger Berufserfahrung.

⁶ Gilt ab 01.01.2009.

Richtbeispiele:

1. Büroassistentinnen/Büroassistenten, die eine sehr umfangreiche Registratur verwalten, Schriftgut nach vielfältigen Ordnungsmerkmalen prüfen, insoweit festgestellte Fehler berichtigen und für die Ordnungsmäßigkeit der Registratur verantwortlich sind.
2. Büroassistentinnen/Büroassistenten, die in der Hauptbuchhaltung auf einen begrenzten Bereich des Kontenrahmens bezogene Kontierungsaufgaben sowie Abstimmungs- und Verrechnungsarbeiten durchführen.
3. Büroassistentinnen/Büroassistenten, die in der Rechnungsprüfstelle Rechnungen in rechnerischer und formaler Hinsicht prüfen, festgestellte Fehler berichtigen und insoweit die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen bestätigen.
4. Büroassistentinnen/Büroassistenten, die in der Fahrbereitschaft Beschaffungen verschiedener Lieferungen und Leistungen einschließlich der Anforderungen an den Einkauf vorbereiten und die entsprechenden Rechnungen vorprüfen sowie die mit Neuzulassungen, Abmeldungen und Anmietungen von Kraftfahrzeugen verbundenen Formalitäten erledigen.

Hausverwalterinnen/Hausverwalter

soweit nicht in Vergütungsgruppe 9.

Set-Technikerinnen/Set-Techniker

mit mehrjähriger Tätigkeit als Set-Assistentin/Set-Assistent (Vergütungsgruppe 9), die überwiegend bei Produktionen und Sendungen mit großem technischen Aufwand tätig sind, dabei mit zugeteilten Set-Assistentinnen/Set-Assistenten und Hilfskräften bild- und tontechnische Geräte sowie Geräte zur Verteilung bild-, ton- und datentechnischer Signale auf- und abbauen, in Betrieb nehmen und deren Funktion prüfen und gegebenenfalls dabei auftretende Fehler beseitigen, bild-, ton- und datentechnische Signale verteilen, drahtlose Mikrofonanlagen sowie bis zu zwei drahtlosen Kameras aufbauen und deren Betrieb überwachen.

Vergütungsgruppe 9

Archivassistentinnen/Archivassistenten/Dokumentations-Assistentinnen/Dokumentations-Assistenten

mit abgeschlossener Ausbildung zur Dokumentations-Assistentin/zum Dokumentations-Assistenten oder zur Bibliotheks-Assistentin/zum Bibliotheks-Assistenten mit Schwerpunkt Dokumentation, die in Archiven und Bibliotheken selbstständig Arbeitsvorgänge vorwiegend nach vorgegebenen Richtlinien oder nach Übung abwickeln, z. B. Bearbeitung von Ausleihvorgängen einschließlich der Führung von dazugehörigen verschiedenartig gegliederten Karteien, verantwortliche Magazinführung einschließlich aller damit verbundenen Aufgaben, Bestandspflege, Materialkontrollen und -pflegearbeiten im Fernseharchiv, Durchführung von Mahnverfahren.

Bühnenbildner-Assistentinnen/Bühnenbildner-Assistenten

mit einschlägiger Ausbildung.

Maskenbildner-Assistentinnen/Maskenbildner-Assistenten

mit abgeschlossener Maskenbildnerin-/Maskenbildnerausbildung.

Kostümbildner-Assistentinnen/Kostümbildner-Assistenten

mit abgeschlossener Fachausbildung.

Oberbeleuchterinnen/Oberbeleuchter

mit Gesellinnen-/Gesellen- oder Facharbeiterinnen-/Facharbeiterbrief (Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur oder Starkstromelektrikerin/Starkstromelektriker) oder mehrjähriger Tätigkeit als Beleuchterin/Beleuchter (Vergütungsgruppe 10), die selbstständig Ausleucht Aufgaben wahrnehmen und/oder Vorhandwerkerin/Vorhandwerker einer Beleuchterinnen/Beleuchtergruppe sind.

Bildmischer-Assistentinnen/Bildmischer-Assistenten

nach betriebsinterner Ausbildung, die das Bildmischpult bei einfachen Aufgaben nach Weisung bedienen.

Reprografinnen/Reprografen

Requisiteurinnen/Requisiteure

mit einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung, die für Requisiten (auch in Fernsehspielen, Unterhaltungssendungen und Fachfernsehsendungen) verantwortlich sind.

Hörfunkrequisiteurinnen/Hörfunkrequisiteure

Bühnentechnikerinnen/Bühnentechniker

mit Gesellinnen-/Gesellen- oder Facharbeiterinnen-/Facharbeiterbrief, die neben ihren handwerklichen Arbeiten eine Gruppe von Handwerkerinnen/Handwerkern oder Facharbeiterinnen/Facharbeitern anleiten und beaufsichtigen oder für die Herstellung, Auf- und Abbau von Dekorationen und Aufbauten verantwortlich sind.

Gehobene Handwerkerinnen/Gehobene Handwerker

mit Gesellinnen-/Gesellen- oder Facharbeiterinnen-/Facharbeiterbrief.

Kostümausstatterinnen/Kostümausstatter

mit Gesellinnen-/Gesellen- oder Facharbeiterinnen-/Facharbeiterbrief als Kostümschneiderin/Kostümschneider, die Kostüme anfertigen, Zuschnitts- und Änderungsarbeiten sowie die selbstständige Teilgestaltung von Kostümen ausführen und im Garderobendienst tätig sind. Bei Außeneinsätzen sind auch die Aufgaben einer Kostümbildner-Assistentin/eines Kostümbildner-Assistenten wahrzunehmen.

Erste technische Zeichnerinnen/Erste technische Zeichner

mit abgeschlossener Ausbildung, die umfangreiche Schalt- und Verkabelungspläne überwiegend nach Skizzen und Entwürfen, zum Teil nach mündlichen Angaben und aufgrund eigener Überlegungen über den schaltungstechnischen Aufbau der Pläne normgerecht anfertigen, verändern und

ergänzen oder die Werkstattzeichnungen von Baugruppen überwiegend nach eigenen Maßaufnahmen oder aufgrund eigener konstruktiver Überlegungen normgerecht anfertigen.

Erste Bauzeichnerinnen/Erste Bauzeichner

mit abgeschlossener Ausbildung, die die Baubestandspläne, Entwurfs-, Ausführungs- und Detailzeichnungen überwiegend nach Skizzen, zum Teil nach mündlichen Angaben, eigenen Maßaufnahmen und aufgrund eigener konstruktiver Überlegungen normgerecht anfertigen, verändern und ergänzen.

Technikerinnen/Techniker

mit Technikerinnen-/Technikerzeugnis einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder einer vergleichbaren Ausbildung.

Richtbeispiele:

1. Technikerinnen/Techniker, die Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte (z. B. Magnettonmaschinen) bedienen, pflegen, Tonträger ein-, um- und überspielen, vormischen und schneiden, tontechnische Geräte auf- und abbauen sowie diese auf ihre Funktion prüfen und mit portablen Geräten Geräusche, Interviews und einfache Reportagen aufnehmen.
2. Technikerinnen/Techniker, die bildtechnische Geräte (z. B. Filmgeber, MAZ) bedienen, pflegen, auf- und abbauen und beim Suchen und Beseitigen von Störungen mitarbeiten.
3. Technikerinnen/Techniker in der Messtechnik, die nach Prüfvorschrift oder Anleitung mit einfachen messtechnischen und handwerklichen Mitteln Geräte messen, Fehler suchen und beseitigen.
4. Technikerinnen/Techniker im Senderdienst, die elektro- und maschinentechnische Geräte und Anlagenteile der Sender bedienen und warten.
5. Technikerinnen/Techniker in der Anlagen- und Gerätetechnik, die nach allgemeinen Angaben, Schalt- und Konstruktionsunterlagen bild- und tontechnische Geräte und Anlagen aufbauen, verdrahten sowie Verkabelungsschäden ermitteln und beseitigen.
6. Technikerinnen/Techniker in der Starkstromtechnik, die in den Stromversorgungszentralen der Funkhäuser und des Studios Lokstedt Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen bedienen, Störungen ermitteln und beseitigen sowie diese Anlagen und sonstige Starkstromgeräte warten und instandhalten.
7. Technikerinnen/Techniker in der Versorgungstechnik, die Fernmeldeeinrichtungen und -geräte warten, instandsetzen und umbauen.
8. Technikerinnen/Techniker in Werkstätten, die überwiegend Fehler mechanischer Art an studio-technischen Geräten ermitteln und beseitigen, Ersatzteile, Schalteinrichtungen und Hilfsmittel nach Skizzen und allgemeinen Angaben herstellen.
9. Technikerinnen/Techniker in der Kraftfahrzeugwerkstatt, die Reparaturen ohne Beschränkung auf einzelne Kraftfahrzeugtypen und spezielle handwerkliche Fachrichtungen ausführen.
10. Technikerinnen/Techniker als Vorhandwerkerinnen/Vorhandwerker in den technischen Werkstätten, die neben ihren handwerklichen Arbeiten eine Gruppe von Handwerkerinnen/Handwerkern anleiten und beaufsichtigen.
11. Technikerinnen/Techniker in der Heizungs- und Klimatechnik, die Heizungs- und Klimaanlage bedienen, Störungen suchen und beseitigen sowie die Anlagen und sonstigen Nebengeräte warten und instandhalten.
12. Technikerinnen/Techniker im Fotelabor, die Reproduktionen aufnehmen und Filterbestimmungen für Colorarbeiten selbstständig durchführen.

Gehobene Tonassistentinnen/Gehobene Tonassistenten

mit mehrjähriger Tätigkeit als Tonassistentin/Tonassistent, die die Funktionen einer Tonassistentin/eines Tonassistenten bei schwierigen Produktionen ausüben, beim Aufbau tontechnischen Ge-

rätes einschließlich drahtloser Mikrofonanlagen Funktionsprüfungen durchführen, mit transportablem Gerät kleine Aufnahmen vornehmen sowie beim Überspielen von Tonbändern die Magnettonmaschinen bedienen.

Abhörerinnen/Abhörer

in der Modulationskontrolle.

Hausverwalterinnen/Hausverwalter

mit Gesellinnen-/Gesellen- oder Facharbeiterinnen-/Facharbeiterbrief für das Schlosser-, Klempner-, Tischler- oder ein verwandtes Handwerk und zusätzlicher Anlernfähigkeit in der Büropraxis, denen die Überwachung der Hilfspersonen sowie die Pflege und Instandhaltung eines umfangreichen Gebäudekomplexes nebst zugehöriger Hauseinrichtung und Innenausstattung übertragen ist.

Lagerverwalterinnen/Lagerverwalter

mit Bürogehilfinnen-/Bürogehilfen- oder kleiner Kaufmannsgehilfinnen-/kleiner Kaufmannsgehilfenprüfung oder Gesellinnen-/Gesellen-(Facharbeiterinnen/Facharbeiter-) Brief und Berufserfahrung im Lagerdienst, die ein vielfältiges, größeres Lager auf Abruf vorhalten, dessen Bestände überwachen, ergänzen und mit zugeteilten Hilfskräften pflegen.

Fernschreiberinnen/Fernschreiber und Telefonistinnen/Telefonisten

in den Fernmeldezentralen der Funkhäuser.

Sekretärinnen/Sekretäre/Redaktionssekretärinnen/Redaktionssekretäre

mit abgeschlossener Anlernausbildung in einem Büro-, Verwaltungs- oder Kaufmannsberuf und Stenotypistinnen-/Stenotypistenvollprüfung oder abgeschlossener Sekretärinnen-/Sekretärausbildung sowie mehrjähriger Tätigkeit als Stenotypistin/Stenotypist (Vergütungsgruppe 11).

Art der Tätigkeit:

Abwickeln von Sekretariatsarbeiten, Vorbereiten von Arbeitsdispositionen, Ausfertigen von Sendeprotokollen und Bandanforderungen, Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Aufnahmen und Sendungen, Abfassen von einfachen Geschäftsbriefen nach Stichworten, gelegentliches Übersetzen einfacher Texte aus einer gebräuchlichen Fremdsprache ins Deutsche.

Büroassistentinnen/Büroassistenten

mit Bürogehilfinnen-/Bürogehilfenprüfung oder kleiner Kaufmannsgehilfinnen-/kleiner Kaufmannsgehilfenprüfung oder zweijähriger Handelsschule und mindestens einjähriger Berufserfahrung, die Arbeitsvorgänge vorwiegend nach vorgegebenen Richtlinien oder nach Übung selbstständig abwickeln, z. B. eine große verschiedenartig gegliederte Kartei führen oder eine umfangreiche Registratur verwalten sowie damit verbundene Tätigkeiten erledigen.

Nachrichtensekretärinnen/Nachrichtensekretäre

Programmassistentin/Programmassistent Hörfunk

mit abgeschlossener Ausbildung in einem medientechnischen, kaufmännischen oder vergleichbaren Beruf. (ab 01.01.2013)

Mediengestalterinnen/Mediengestalter Bild/Ton

mit abgeschlossener Ausbildung.

Set-Assistentinnen/Set-Assistenten

mit abgeschlossener Ausbildung als Mediengestalterin/Mediengestalter, Veranstaltungstechnikerin/Veranstaltungstechniker oder einer vergleichbaren Ausbildung, die bei Produktionen und Sendungen des Fernsehens insbesondere ton- und bildtechnische Geräte sowie Geräte zur Verteilung bild-, ton- und datentechnischer Signale auf- und abbauen, Monitore und Mikrofone anschließen und einrichten, einfache drahtlose Mikrofonanlagen oder eine drahtlose Kamera auf- und abbauen und deren Betrieb überwachen, bei der Bedienung der Kameras der Kamerafrau/dem Kameramann Hilfe leisten, Kabel verlegen, Anschlusskabel nachziehen sowie technisches Gerät pflegen, gegebenenfalls eine Gruppe von Hilfskräften anleiten und beaufsichtigen und nach erfolgtem Anlagenaufbau einfache Funktionsprüfungen nach Anleitung durchführen.

Vergütungsgruppe 10

Erste Archivgehilfinnen/Erste Archivgehilfen

die in Archiven und Bibliotheken eine schwierigere und vielseitigere Tätigkeit als Archivgehilfinnen/Archivgehilfen (Vergütungsgruppe 11) ausüben, z. B. Archiv- und Bibliotheksgut nach sehr stark differierenden Anforderungen und Abforderungen sowie unterschiedlichen Ordnungssystemen bewegen.

Betriebstechnische Assistentinnen/Betriebstechnische Assistenten

die nach erfolgreicher Anlernzeit bei Produktionen und Sendungen des Fernsehens, insbesondere den Auf- und Abbau ton- und bildtechnischer Geräte einschließlich einfacher, drahtloser Mikrofonanlagen vornehmen, Tonangeln, Galgen und Kamerakräne fahren, Mikrofone anschließen und einrichten, bei der Bedienung der Kameras der Kamerafrau/dem Kameramann Hilfe leisten und einfache ton- und bildtechnische Geräte (DOLLY-Schienenwagen, Teleprompter usw.) bedienen, Kabel verlegen, Anschlusskabel nachziehen sowie technisches Gerät pflegen. Sie sind zum Führen von NDR-Fahrzeugen verpflichtet.

Beleuchterinnen/Beleuchter

Bühnenhandwerkerinnen/Bühnenhandwerker

Technische Zeichnerinnen/Technische Zeichner

Handwerkerinnen/Handwerker

Tonassistentinnen/Tonassistenten

die bei Produktionen und Sendungen des Hörfunks oder des Fernsehens Tonangeln und Galgen fahren oder Mikrofone bedienen und den Auf- und Abbau tontechnischen Geräts einschließlich drahtloser Mikrofonanlagen vornehmen.

Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmänner/Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer mit besonderen Aufgaben als Kraftfahrer/Kraftfahrer von Spezialfahrzeugen aller Art, die neben der Tätigkeit als Kraftfahrerin/Kraftfahrer bei Außenaufnahmen, Außenübertragungen oder Messungen über die mit der Eingruppierung als Kraftfahrerin/Kraftfahrer verbundenen technischen und sonstigen Hilfsdienste hinausgehend tätig sind sowie als Kraftfahrerin/Kraftfahrer von Kraftomnibussen und Direktionsfahrzeugen.

Vergütungsgruppe 11

Archivgehilfinnen/Archivgehilfen

mit Ausbildung zur Bürogehilfin/zum Bürogehilfen, die in Archiven und Bibliotheken mit der Annahme, Ausgabe, Einordnung, Pflege und Instandhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut und/oder mit einfachen Büroarbeiten wie Festhalten von Archiv- und Bibliotheksgutbewegungen und Übertragung von Daten nach Vorlage beschäftigt sind.

Orchester- und Chorwartinnen/Orchester- und Chorwarte

Erste Betriebshelferinnen/Erste Betriebshelfer

an Arbeitsplätzen mit Spezialaufgaben, deren Erfüllung längere Erfahrung voraussetzt, die in einer entsprechenden Einarbeitungszeit am Arbeitsplatz erworben werden kann.

Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer

(Neben dem Fahrdienst gehören die Wagenpflege und einfache Reparaturen sowie technische und sonstige Hilfsdienste im Zusammenhang mit dem Einsatz des Fahrzeuges zu den Arbeitsaufgaben.)

Lageristinnen/Lageristen

die in der Regel als Gehilfin/Gehilfe einer Lagerverwalterin/eines Lagerverwalters Lagergut annehmen, einordnen, bereitstellen und ausgeben, Vordrucke ausschreiben und Materialbewegungen in Bestandskarteien oder Lagerfachkarteien eintragen sowie die Bestände pflegen und überwachen.

Empfangsdamen/Empfangsherren

mit Fertigkeiten auf der Schreibmaschine und Grundkenntnissen in der englischen Sprache.

Telefonistinnen/Telefonisten

Fernschreiberinnen/Fernschreiber

Kontoristinnen/Kontoristen

Stenotypistinnen/Stenotypisten

Stenokontoristinnen/Stenokontoristen

mit kleiner Stenotypistinnen-/kleiner Stenotypistenprüfung oder entsprechender Büroanlernzeit.

Vergütungsgruppe 12

Betriebshelferinnen/Betriebshelfer

Art der Tätigkeit:

Auf-, Um-, Wegstellen und Pflegen der technischen Geräte sowie Verlegen von Kabeln bei Produktionen im Studio und im Außenübertragungsdienst.

Be- und Entladen der Kraftfahrzeuge, Begleiten von Transporten, Abstellen, Pflegen und Bereithalten von Studiogeräten, Bauteilen, Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterial in den Magazinen.

Zuarbeiten und Handreichungen bei Reparaturen von technischen Geräten, Kraftfahrzeugen und Betriebsanlagen.

Bürohelferinnen/Bürohelfer

die technisch manuelle Arbeiten einfacher Art erledigen wie Ein- und Aussortieren, Heften, Ordnen und Pflegen von Archiv- und Schriftgut nach feststehenden Regeln und äußeren Merkmalen, Vervielfältigen mit Hilfe von Fotokopier-, Umdruck- und Matrizengeräten, Bedienen einfacher technischer Geräte, Schneiden und Kleben von Presseerzeugnissen, Bereithalten des Bürobedarfs und der Arbeitsmittel für die eigene Berufsgruppe.

Vergütungsgruppe 13

Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter

Art der Tätigkeit:

Pflegen und sauber halten von Dienstgebäuden und Betriebsanlagen sowie Transportieren von Inventar, Material und Geräten.

Botinnen/Boten

Garderobenfrauen/Garderobenmänner

